



## Redaktionsstatut

für das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen

### 1. Amtsblatt

1.1 Der Gemeindeverwaltungsverband gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen und der Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Schlaitdorf“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinden im Gemeindeverwaltungsverband und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinden. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

### 2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

- c) Stellungnahmen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten acht<sup>1</sup> Wochen vor einer Wahl,
  - d) Ankündigungen und Berichte<sup>2</sup> von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
  - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, der Schulen und von örtlichen Vereinen<sup>3</sup> mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
  - f) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 23:30 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Das Gesamttextseitenkontingent richtet sich nach dem aktuellen Vertrag mit dem Nussbaum-Verlag.

---

<sup>1</sup> hier kann eine Frist von mind. acht Wochen oder auch jede andere Frist gewählt werden, sofern diese nur sechs Monate nicht übersteigt. Die Rechtsaufsicht empfiehlt, dass 8 Wochen nicht unterschritten werden sollten..

<sup>2</sup> von einzelnen Gemeinden wird der Begriff „Beiträge“ verwendet. Das geht weiter und umfasst auch andere Texte. Auf die Definition unter Ziff. 3.1 wird verwiesen. Es wäre rechtlich bedenklich, das Amtsblatt auch für sonstige redaktionelle Texte von Parteien und Vereinen zu öffnen. Das Gebot der Staatsferne der Presse, auf das der BGH in seiner Entscheidung „Crailsheimer Stadtblatt II (veröffentlicht unter anderem in NJW 19,763) maßgeblich abgestellt hat, verbietet Texte im Amtsblatt, für die die Gemeinde keinen gesetzlichen Auftrag hat.“

<sup>3</sup> von einzelnen Gemeinden werden auch noch „sonstige Organisationen“ genannt. Das ist problematisch, weil nirgendwo definiert wird, was eine „Organisation“ ist. Selbst ein spontaner Zusammenschluss von drei oder vier Personen könnte sich als „Interessengemeinschaft“ oder eben als „Organisation“ bezeichnen und ein Veröffentlichungsrecht beanspruchen.

- 3.6 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Texten kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.
- 4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**
- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,
  - im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen und Gruppierungen.
- 4.2 Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziffer 4.2 das folgende:
- Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.
- Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen. Auch Angriffe auf Dritte und Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten sind unzulässig.

Im Übrigen gelten Ziffer 2.1 Buchstabe c dieses Redaktionsstatuts und § 20 Abs. 3 GemO.

- 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben.
- 4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

## 5. **Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

## 6. **Bürgerentscheide**

Für Bürgerentscheide gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend.

## 7. **Örtliche Vereine und Kirchen**

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit. Im Übrigen ist Ziffer 4.2 zu beachten.

## 8. **Inkrafttreten**

8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (Datum) in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Neckartenzlingen, den März 2024

Melanie Braun  
Verbandsvorsitzende